

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Zahlungen an Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks?

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 17.03.2023

Die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/5822) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion zu Zahlungen von Bundesministerien an Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und privatrechtlicher Medien (Drs. 20/5437) ergab, dass seitens der Bundesministerien nicht unerhebliche Beträge an Journalisten dieser Sender bezahlt wurden.

Wir ersuchen daher die Landesregierung um die Beantwortung der folgenden Fragen, mit der Bitte, bei der Antwort zu den Fragen 1 bis 5 auch freie und/oder nebenberufliche Journalisten grundsätzlich einzuschließen.

1. Sind in den letzten fünf Jahren vergütete Aufträge, Honorare oder sonstige Zahlungen (etwa für Moderation, Präsentation, Beratung, Expertisen, Interviews, Rhetorik- oder Sprachtraining usw.) seitens der Ministerien des Landes an freie, festangestellte, neben- und hauptberufliche Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergangen (bitte erläutern und nach Ministerien getrennt aufschlüsseln)?
2. Wenn ja: An welchem Datum wurden die Aufträge bzw. die Leistungen jeweils erteilt?
3. Wenn ja (zu Frage 1): Wie lautet jeweils die Bezeichnung/Benennung des Auftrags bzw. der Leistung?
4. Wenn ja (zu Frage 1): Welcher Journalist bzw. welche Journalisten wurde jeweils für den Auftrag bzw. für die Leistung mit Zahlungen bedacht (bitte namentlich benennen)?
5. Wenn ja (zu Frage 1): Welcher Sender wurde bzw. welche Sender wurden jeweils für den Auftrag bzw. für die Leistung mit Zahlungen bedacht, und in welcher Höhe ist dies erfolgt?
6. Wie bewertet die Landesregierung diese Auftragspraxis im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene „hinreichende Staatsferne“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014, 1 BvF 1/11 bis 1 BvF 4/11) sowie die grundgesetzlich festgeschriebene „Rundfunkfreiheit“ (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2) des öffentlich-rechtlichen Rundfunks?